

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Rechtsreferat Referat 0300	<i>Drucksache</i> 6898/02 (ehemals 6673/02)	<i>Datum</i> 10. Juni 02
--	--	-----------------------------

Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	21. Mai 02		X				
Verwaltungsausschuss	4. Juni 02		X				
Rat	11. Juni 02	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad; Klageerhebung

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17. Februar 1998 (TOP Nr. 5.2) wird aufgehoben. Gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines atomaren Endlagers Schacht Konrad wird die Stadt Braunschweig eine Klage nicht erheben.

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat am 17. Februar 1998 beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten, Partnergemeinden zu finden (denkbar z. B. Salzgitter, Wolfenbüttel (Stadt und Landkreis), Hannover, Seelze, Peine, Vechelde, Lengede und Edemissen), um gemeinsam einen Anwalt zu beauftragen, eine Klage gegen eine Planfeststellung für Schacht Konrad als atomares Endlager zu führen, um die im Planfeststellungsverfahren vorgetragenen Bedenken und Widersprüche gegen das Endlager durchzusetzen.“

Für eine Klage der Stadt Braunschweig gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) bestehen keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Die Klage würde voraussichtlich bereits als unzulässig abgewiesen werden. Eine Klageerhebung oder eine Beteiligung an einem Klageverfahren ist daher nicht erfolgversprechend.

Gem. § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine Anfechtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Als mögliches verletztes Recht der Stadt Braunschweig kommt allein die Selbstverwaltungsgarantie in Betracht. Aus dem Selbstverwaltungsrecht kann allerdings nicht gefolgert werden, dass eine Gemeinde etwa in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren allgemein als Sachwalter des öffentlichen Interesses oder als Vertreter des Wohles der örtlichen Gemeinschaft auftreten kann. Die Gemeinde kann sich auch nicht auf eine Verletzung von Grundrechten ihrer Bürger berufen. Ferner sind Gemeinden nach der Rechtsprechung auch gehindert, eine Verletzung ihres privatrechtlichen Eigentums (Art. 14 GG) geltend zu machen.

Für Gemeinden ist allgemein anerkannt, dass die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie ein subjektiv öffentliches Recht darstellt, dessen mögliche Verletzung für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO ausreichen kann. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst u. a. die Planungshoheit der Gemeinde und schließt das Recht ein, sich gegen solche Planungen anderer Stellen zur Wehr zu setzen, die diese Planungshoheit verletzen. Nach der Rechtsprechung kann die Planungshoheit allerdings nur dann beeinträchtigt sein, wenn durch ein großräumiges Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung gänzlich entzogen werden oder wenn bereits eine konkretisierte örtliche Planung vorliegt und diese nachhaltig gestört wird. Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung der Planung im Stadtgebiet Braunschweig durch den PFB sind jedoch nicht ersichtlich.

Die Klagebefugnis der Stadt Braunschweig nach § 42 Abs. 2 VwGO kann auch nicht auf etwaige Transportrisiken gestützt werden. Die atomrechtliche Anlagengenehmigung umfasst nicht Regelungen des Transports. Die Beförderung von Kernbrennstoffen bedarf einer gesonderten Genehmigung gem. § 4 Atomgesetz (AtG). Mit dem Transport zusammenhängende Sicherheitsprobleme sind daher nicht im Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zu prüfen, die Ziel derartiger Transporte ist. Transportrisiken könnten daher allenfalls in den Beförderungsgenehmigungsverfahren geltend gemacht werden. Ferner gefährden Transportrisiken nicht die Selbstverwaltungsgarantie, sondern das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), das jedoch nur natürlichen Personen und nicht der Stadt Braunschweig als juristischer Person zusteht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die übrigen betroffenen Gemeinden und Landkreise im wesentlichen entsprechend.

gez.

Dr. Hoffmann

